

16.09.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - FJ - FS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

ADer **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,der **Finanzausschuss (Fz)** undder **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- Fz, In 1. Der Bundesrat hält den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch für unzureichend und lehnt ihn deshalb ab.

...

- AS, FJ, FS 2. Der Bundesrat lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch ab.
- Ziffer 2 entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- Fz, In 3. Dieser Entwurf ist - auch in Zusammenschau mit dem Dritten und Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sowie dem Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 - nicht geeignet, die notwendigen grundlegenden Reformen der sozialen Sicherungssysteme entscheidend voranzutreiben. Darüber hinaus übernimmt der Entwurf in weiten Teilen die Regelungsdichte des Bundessozialhilfegesetzes. Damit werden die Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten der Länder wie bisher in nicht akzeptabler Weise eingeschränkt.
- In 4.^{*)} Der Gesetzentwurf enthält zwar in Ziel und Richtung positive Ansätze, wie beispielsweise
- Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Selbstverantwortung des Leistungsberechtigten durch Pauschalierung der Sozialhilfe, Rückführung der einmaligen Hilfen,
 - die Zielsetzung eines selbstbestimmten Lebens durch ein Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung, mit denen der Betroffene selbst wirtschaften kann, und
 - die Verbesserung für Eltern volljähriger Menschen mit Behinderung durch pauschale Beteiligung in Höhe von 20 € monatlich für Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. 26 € monatlich für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege.

Nach Auffassung des Bundesrates ist der Gesetzentwurf aber unzureichend. Die Materie bedarf noch der Koordinierung mit anderen Gesetzentwürfen, insbesondere dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, der Reform des Gesundheitssystems; zusätzlich ist eine ausreichende Finanzausstattung der Kommunen erforderlich.

^{*)} Bei gleichzeitiger Annahme von Ziffer 4 und anderen Ziffern erfolgt ggf. eine redaktionelle Anpassung.

(noch Ziffer 4 bis zu Seite 15)

Der Bundesrat weist im Einzelnen auf folgendes hin:

a) Länderkompetenzen

Im Rahmen der derzeitigen Diskussion um die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung und vor dem Hintergrund der beabsichtigten Einsetzung einer Verfassungskommission erhebt der Bundesrat die Forderung, die Sozialhilfe entweder insgesamt in die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu überführen oder den Ländern jedenfalls einen Zugriff auf die Gesetzgebung dergestalt zu ermöglichen, dass sie von der bundesgesetzlichen Regelung abweichende Vorschriften erlassen können. Den Belangen in Not befindlicher Menschen kann am besten Rechnung getragen werden, wenn die Länder selbst die notwendigen Regelungen festlegen. Es bedarf dazu keiner detaillierten Vorgaben durch den Bund.

Eine möglichst große Freiheit der Länder bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen bewirkt, dass bestehenden Unterschieden auch durch eine unterschiedliche Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann. Vor dem Hintergrund der bestehenden Unterschiede ist es sinnvoll, wenn die Regelsätze von den Ländern festgesetzt werden. Aus dem gleichen Gesichtspunkt heraus ist es auch sinnvoll, wenn die Länder bei der Festlegung, welche Bedarfe durch den Regelsatz abgedeckt werden, und wie und in welcher Höhe diese zu bemessen sind, eine möglichst große Gestaltungsfreiheit haben.

Zu große Unterschiede zwischen den Ländern sind im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nicht zu erwarten, da der Bedarfdeckungsgrundsatz weiterhin gilt. Durch ihn wird sichergestellt, dass der im Einzelfall bestehende Bedarf in jedem Falle abgedeckt wird.

(noch Ziffer 4)

b) Berücksichtigung der finanziellen Situation der Kommunen

Der Gesetzentwurf ignoriert vollständig die prekäre Finanzsituation der Kommunen und enthält keinerlei Ansätze, den hohen Kosten der Sozialhilfe entgegenzuwirken. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass im Rahmen der Neuordnung des Sozialhilferechts nicht nur die Interessen der Leistungsbezieher, sondern auch die Interessen der Kommunen als Kostenträger angemessen berücksichtigt werden müssen. So muss im Einzelfall stärker hinterfragt werden, was wirklich zum notwendigen sozialhilferechtlichen Bedarf gehört. Das Bewusstsein, dass Sozialhilfe nur einen einfachen Lebensstil zu gewährleisten hat, muss verstärkt werden. Überzogene Leistungsmöglichkeiten im Sozialhilferecht sind konsequent abzuschaffen. Im Hinblick auf die unabhängigen Gerichte muss dies auch gesetzlich zum Ausdruck gebracht werden. Vor dem Hintergrund, dass vielen Arbeitnehmern weitreichende Einschnitte zugemutet werden, müssen konsequenterweise auch die Leistungen an Sozialhilfeempfänger eingeschränkt werden. Deshalb darf auch das bisherige Sozialhilfeniveau nicht außen vor bleiben.

c) Missbrauchsbekämpfung

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der Missbrauch von Sozialleistungen entschieden zu bekämpfen ist. Sozialleistungsmissbrauch, aber auch das legale bewusste Ausnutzen von Möglichkeiten zum Leistungsbezug, erschüttern zunehmend die Akzeptanz in der Bevölkerung, Belastungen zusätzlich zu schultern und gleichzeitig weiterhin für solidarische Maßnahmen einzutreten.

Ungleichbehandlungen von Sozialhilfeempfängern und Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen sind dauerhaft zu beenden. Das gleiche gilt für Missbrauchsmöglichkeiten bei der Nutzung von Chipkarten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bis zur Einführung einer fälschungssicheren "intelligenten" Gesundheitskarte im Jahr 2006, der Patient vor der Behandlung neben der Chipkarte seinen Personalausweis beim Arztbesuch vorlegen muss.

(noch Ziffer 4)

Im Übrigen ist es der Öffentlichkeit nicht vermittelbar, dass Eltern von ausländischen Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen von der deutschen Krankenversicherung erhalten. Der Bundesrat hält eine Aufkündigung und Neuverhandlung der aus den sechziger Jahren stammenden Sozialversicherungsabkommen mit der Türkei und den Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien für erforderlich.

- d) Pauschalierung der Sozialhilfe, Neuregelung der Regelsätze und der einmaligen Hilfen:
- Eine Abstimmung und Koordinierung mit den beabsichtigten Regelungen für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger im Entwurf eines SGB II fehlt. Es erscheint z.B. nicht sinnvoll, in diesen beiden Leistungsgesetzen, die jeweils eine einkommens- und vermögensabhängige Mindestsicherung darstellen, höchst unterschiedliche Methoden der Bedarfsermittlung zu Grunde zu legen. Es würden zwei verschiedene Existenzminima definiert.
 - Darüber hinaus sind die finanziellen Folgen für größere Haushalte und damit für Familien nicht transparent dargestellt. Auf Grund des neuen Aufbaus der Regelsätze ergibt sich für größere Haushalte eine gegenüber heute deutlich niedrigere Gesamtleistung. Die Senkung der Sozialhilfeleistungen gerade für Familien und die hiermit zusammen hängenden Fragen müssen jedenfalls in der Gesetzesbegründung transparent gemacht werden, um eine ausgewogene politische Diskussion und verantwortungsbewusste Entscheidung zu ermöglichen.
 - Außerdem sind die finanziellen Folgen für die Träger der Sozialhilfe noch nicht zufrieden stellend aufgezeigt: Im Finanztableau wird eine durch die Reform der Regelsätze verursachte Einsparung von insgesamt jährlich 4,2 Mio. € veranschlagt, ohne dass näher erläutert wird, wie diese Einsparung zu Stande kommt.

(noch Ziffer 4)

- Anstelle der bisherigen Regelung zu den einmaligen Hilfen, ist Sozialhilfe grundsätzlich zu pauschalisieren. Die feste Geldleistung, also der Pauschalbetrag, ist effektiver und weniger verwaltungsaufwändig.

Sollte die pauschale Gewährung für den Träger der Sozialhilfe zu Mehrkosten führen, muss diesem die Möglichkeit eröffnet werden, von der Pauschalierung abzuweichen und die für ihn kostengünstigere Art der Leistungsgewährung zu wählen.

- Es besteht keine Notwendigkeit, dass der Bund einheitlich auch die Höhe der Mehrbedarfszuschläge als Prozentanteile des Regelsatzes festsetzt. Es genügt, wenn die Personenkreise festgelegt werden, die in den Genuss von Mehrbedarfszuschlägen kommen sollen.

e) Verwaltungsvereinfachungen, Beweislast, Vermögenseinsatz:

- Verwaltungsvereinfachungen
 - Die Verpflichtung, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften oder vor Erlass eines Widerspruchsbescheides sozial erfahrene Personen zu hören (§ 111), stellt ein aufwändiges Verfahrenshindernis dar. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung im Widerspruchverfahren. Das Beratungsergebnis ist dabei nach den Erfahrungen der Praxis ohne Belang und daher ineffektiv. Die Bearbeitung von Widersprüchen wird deutlich verzögert. Auf die Vorschrift kann ersatzlos verzichtet werden.
 - Statistiken sind für eine zukunftsorientierte Planung unabdingbar. Zugleich ist es aber ein Ziel des Bundes und aller Länder, den durch Statistiken verursachten Erhebungsaufwand auf das absolut notwendige Maß zurückzuführen. Bei ihrem Entwurf hat die Bundesregierung offensichtlich keine derartige Prüfung vorgenommen. Dies ist z.B. daran zu erkennen, dass die "Quartalsstatistik" nach wie vor Gegenstand des Entwurfs ist (§ 117 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. §119 Abs. 2). Die Quartalsstatistik ist ohne einen den Erhebungsaufwand entsprechenden Nutzen,

(noch Ziffer 4)

die Abschaffung würde zu einem Wegfall des bisherigen Erhebungsaufwandes und zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung bei den Kommunen (Sozialhilfeträger) führen. Auf Grund des jeweils sehr späten Erscheinens (ca. 8 bis 9 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes) sind die Quartalsstatistiken für aktuelle sozialpolitische Entscheidungen ohnedies von eingeschränktem Wert.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, die Quartalsstatistik ersatzlos abzuschaffen und im Übrigen zu prüfen, welche Vereinfachung in den Statistikvorschriften noch möglich sind, ohne eine sinnvolle Sozialplanung zu verhindern.

- Der Bundesrat begrüßt es, dass die bisherige Kostenerstattung bei Umzug ersatzlos entfallen ist. Gleichwohl sieht der Bundesrat, dass die im Entwurf vorgesehenen Kostenerstattungstatbestände auch künftig einen erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen. Er tritt weiterhin für einen möglichst einfachen Verwaltungsvollzug ein und ist der Auffassung, dass die Kostenerstattungsvorschriften weiter vereinfacht und reduziert werden müssen, um die Verwaltungen zu entlasten.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, weitere Vereinfachungen bei der Kostenerstattung zu prüfen und die entsprechenden Voraussetzungen für eine Vereinfachung und Reduzierung im Gesetz zu schaffen.

- Beweislast bei Bedarfsgemeinschaften

Entsprechend der bisherigen Rechtslage stellt § 37 eine Vermutung auf, dass eine Person, die gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung lebt, mit diesen gemeinsam wirtschaftet und von den anderen Personen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

(noch Ziffer 4)

Soweit dies nicht der Fall ist, ist ihr Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Hier bestehen auch nach dem Entwurf der Bundesregierung erhebliche Beweisprobleme und Missbrauchsmöglichkeiten.

Im Gesetz muss klar und eindeutig geregelt werden, dass die Beweislast dafür, dass der Sozialhilfeempfänger keine Unterstützung von anderen Mitgliedern der Haushaltsgemeinschaft erhält, allein beim Sozialhilfeempfänger liegt.

- Wünsche des Hilfesuchenden

Der Entwurf der Bundesregierung übernimmt die bisherige Regelung, dass der Träger der Sozialhilfe in der Regel Wünschen des Hilfesuchenden nicht entsprechen soll, wenn deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Vor dem Hintergrund der prekären Finanzsituation der Kommunen müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die notwendigen Leistungen sicherzustellen. Bloße Wünsche beispielsweise nach Markenkleidung oder sonstigen Markenprodukten, auch wenn sie verständlich erscheinen, müssen demgegenüber zurücktreten, wenn sie Mehrkosten verursachen. Denn diese Mehrkosten fehlen bei der Sicherstellung der notwendigen Hilfen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass keine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Erfüllung von Wünschen bestehen darf, wenn dies überhaupt mit Mehrkosten verbunden ist.

- Sonderregelungen für Auszubildende

Der Entwurf übernimmt die bisherige Regelung, dass in besonderen Härtefällen Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen an Auszubildende geleistet werden kann, auch wenn deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach dem SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. Aufgabe der Sozialhilfe ist es aber nicht, Ausbildungen zu finanzieren; sie ist keine "subsidiäre Ausbildungsinstanz". Vor dem Hintergrund

(noch Ziffer 4)

der Aufgabenstellung der Sozialhilfe ist es nach Auffassung des Bundesrates ausreichend, wenn in den besonderen Ausnahmefällen die Hilfe nur als Darlehen gewährt wird.

- Vermögenseinsatz
 - Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde, sollen nach dem Entwurf wie bisher vor dem Zugriff des Sozialhilfeträgers geschützt sein. Diese stellen oftmals erhebliche Vermögenswerte dar. Angesichts der heutigen Anforderungen an den Sozialstaat und der Finanznot der öffentlichen Kassen ist dies nicht mehr vertretbar. Alle Anstrengungen müssen darauf konzentriert werden, die Finanzierung der unabweisbar notwendigen Hilfen sicherzustellen. Bei Familien- und Erbstücken, deren Besitz Luxus ist, muss deshalb eine Verwertung vorgesehen werden. Dies erscheint auch zumutbar. Wer Hilfe in Not begehrt und die Solidarität der Gemeinschaft einfordert, muss auch seinerseits einen Beitrag zur Solidarität leisten. Dazu gehört auch der Verzicht auf Vermögenswerte, die seit längerem in Familienbesitz sind, wenn diese Vermögenswerte bloßen Luxus darstellen.
 - Die bisherige Handhabung, ein kleines Hausgrundstück oder ein Vermögen, das nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines kleinen Hausgrundstücks verwendet werden soll, nicht als verwertbares Vermögen anzusehen, ist angesichts der angespannten Haushaltslage der Träger der Sozialhilfe nicht mehr vertretbar. Auch ein kleines Hausgrundstück stellt in der Regel einen erheblichen Vermögenswert dar. Die Hilfe soll in diesen Fällen nach Auffassung des Bundesrates nur als Darlehen gewährt werden. Wird nach vier Jahren immer noch Sozialhilfe bezogen, muss dem Sozialhilfeempfänger zugemutet werden, dass sein Wohneigentum verwertet wird.

(noch Ziffer 4)

f) Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Der Bundesrat stellt fest, dass die im Fünften Kapitel vorgesehenen Regelungen zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in keiner Weise geeignet sind, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Er weist mit großer Sorge auf die unaufhaltsam steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die damit unausweichlich wachsende Belastung der Sozialhilfeträger hin.

Betrugen die Ausgaben der Sozialhilfeträger für die Eingliederungshilfe im Jahr 1995 noch knapp 6,75 Mrd. €, so war diese Finanzbelastung im Jahr 2001 bereits auf 9,764 Mrd. € gestiegen. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Aus Publikationen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, die sich auf verschiedene Untersuchungen (z. B. der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) stützen, ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland folgendes Szenario:

- Zu Beginn des Jahres 2002 befanden sich rund 162.000 volljährige Personen mit Behinderungen in stationärer Betreuung. Bis zum Beginn des Jahres 2007 wird sich diese Zahl auf 190.000 Personen erhöht haben. Das entspricht einer Steigerung um 17 %.
- Zum Ende des Jahres 2002 erhielten rund 40.000 Menschen mit Behinderung ambulante Hilfen in betreuten Wohnformen. Diese Zahl wird sich bis zum Jahre 2007 auf 54.000 erhöht haben. Dies entspricht einer Steigerung um 35 %.
- Die Gesamtfallzahlen (stationär und ambulant zusammen) steigen somit von 202.000 auf 244.000. Dies entspricht einer Steigerung von 21 % innerhalb von 5 Jahren.

Diese Steigerungsraten können insbesondere von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe – unabhängig davon, ob die Trägerschaft in den Händen eines Landes oder in kommunalen Händen liegt – selbst bei nicht von vorneherein zu tabuisierenden Leistungseinschränkungen in

(noch Ziffer 4)

diesem Bereich nicht mehr geschultert werden. Schon jetzt sind viele Kommunen in Deutschland auf Grund der vom Bund zu verantwortenden Finanzmisere nicht mehr in der Lage, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Zugleich findet der Bund immer wieder Gelegenheiten, die Belastung der Länder und Kommunen zu vergrößern. Ein klassisches Beispiel ist das ineffektive und übermäßig verwaltungsaufwändige Grundsicherungsgesetz.

Der Bundesrat fordert, dass die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung aus dem Recht der Sozialhilfe herausgenommen und in ein eigenständiges, steuerfinanziertes Leistungsgesetz des Bundes überführt wird.

Die Einordnung in das Sozialhilferecht ist nicht stimmig, weder fachlich noch hinsichtlich der Finanzierungspflicht der Kommunen. Denn bei den Hilfen an Menschen mit Behinderung geht es in erster Linie um einen Nachteilsausgleich und nicht um "Fürsorge" im herkömmlichen Sinn.

Der Bundesrat stellt fest, dass das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs den Anforderungen an ein eigenständiges Leistungsgesetz für Menschen mit Behinderung in keiner Weise gerecht geworden ist. Das SGB IX ist ein mit handwerklichen Mängeln behaftetes, kaum überschaubares und nur schwer zu vollziehendes Regelwerk, das zudem unter dem Kardinalfehler leidet, dass Menschen mit Behinderung im Wesentlichen weiterhin auf die Eingliederungshilfe nach den §§ 39 ff. BSHG angewiesen sind und der Sozialhilfe anheim gegeben werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, unverzüglich die Arbeiten für ein eigenständiges, von der Sozialhilfe unabhängiges Leistungsgesetz des Bundes aufzunehmen und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass nur dadurch die Herausforderungen der Zukunft bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung bewältigt werden können.

(noch Ziffer 4)

g) Persönliches Budget für Menschen mit Behinderung:

Ziel des persönlichen Budgets ist es in erster Linie, Menschen mit körperlichen Behinderungen eine möglichst eigenverantwortliche und autonome Lebensführung zu ermöglichen. Durch regelmäßige Geldleistungen soll ihnen ermöglicht werden, möglichst unabhängig vom zuständigen Kostenträger Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen selbst zu organisieren und "einzukaufen".

Für den Personenkreis der seelisch behinderten jungen Menschen bzw. deren Eltern ist das persönliche Budget nicht hilfreich. Im Regelfall handelt es sich um ein Klientel, das stark überfordert ist (psychische Störungen, Suchtkrankheiten, Erziehungsversagen) und dessen Kompetenzen in der Lebensführung stark eingeschränkt sind. Der Grundsatz der Selbstbeschaffung ist hier kontraproduktiv. Die Gefahr des Missbrauchs finanzieller Mittel ist deshalb groß. Angesichts dieser für die Jugendhilfe spezifischen, aber auch typischen Situation erscheint deshalb auch das Instrument eines persönlichen Budgets ungeeignet. Die zweckbestimmte Mittelverwendung müsste streng kontrolliert werden, was weitere Probleme (Verwaltungsaufwand, Vorwurf der Misstrauenskultur, Überwachungsstaat) bringt.

Das persönliche Budget kollidiert deshalb auch mit dem staatlichen Wächteramt der Jugendämter. Das Jugendamt ist für die jeweilige Hilfeebringung primär verantwortlich; es muss sich jederzeit vergewissern können, dass die Leistungen fachgerecht erbracht werden und der Schutz und die Interessen der betroffenen jungen Menschen gewahrt werden.

Im Bereich der seelischen Behinderungen gem. § 35 a SGB VIII sind die Kosten für die Kommunen z. T. explosionsartig angestiegen. Weitere Kostenbelastungen sind nicht zumutbar, die Steuerungs- und Entscheidungskompetenz der Kommunen darf nicht weiter ausgehöhlt werden. Kinder- und Jugendhilfeleistungen eignen sich nicht für persönliche Budgets. Eine wirksamere und wirtschaftlichere Leistungserbringung kann nicht erwartet werden.

(noch Ziffer 4)

- h) Pauschale Beteiligung der Eltern an Stelle der bisherigen individuellen Heranziehung zum Unterhalt mit Einkommens- und Vermögensprüfung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei Leistungen der Sozialhilfe an einen volljährigen behinderten Menschen der Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern wegen Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflege und Leistungen zum Lebensunterhalt nur noch in pauschalierter Form auf den Sozialhilfeträger übergeht. Im Finanztableau wird bundesweit von einer jährlichen Einsparung in Höhe von 65 Mio. € ausgegangen, einschließlich erheblicher Verwaltungseinsparungen, allerdings ohne nähere Angaben dazu, wie dieser Betrag ermittelt wurde. Eine exakte und nachvollziehbare Kostenschätzung ist erforderlich.

- i) Datenabgleich

- Nach Auffassung des Bundesrates, muss der automatisierte Datenabgleich bei allen Sozialleistungen im Sinne des SGB ermöglicht werden. Auskunftspflichtig müssen alle Träger von Sozialleistungen sein, nicht nur wie im Gesetzentwurf vorgesehen die Bundesagentur für Arbeit und die Träger von Unfall- und Rentenversicherung.

Darüber hinaus muss der automatisierte Datenabgleich bereits bei Antragstellung möglich sein und nicht erst wie im Entwurf vorgesehen, wenn der Hilfesuchende Leistungen nach dem SGB XII bezieht. Der Datenaustausch mit anderen Sozialleistungsträgern und auch innerhalb der Sozialhilfeverwaltungen sowie der hierdurch beabsichtigte Abschreckungseffekt gegenüber potentiellen Missbrauchswilligen ist dann am wirkungsvollsten, wenn unberechtigter Leistungsbezug nicht erst nachträglich, sondern von vorneherein verhindert wird.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch stichprobenhafte Nachfragen zur Kontrolle des Leistungsmissbrauchs ohne Anfangsverdacht möglich sein müssen.

(noch Ziffer 4)

Während bisher überwiegend anerkannt worden ist, dass z.B. in den Fällen der §§ 116, 117 BSHG, § 21 Abs. 4 SGB X Daten auch ohne konkretes Verdachtsmoment im Interesse der vorbeugenden Leistungskontrolle übermittelt werden dürfen, wird dies in den übrigen Fällen, in denen als Rechtsgrundlage nur die allgemeinen Vorschriften (§ 67 a und § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) zur Verfügung stehen, uneinheitlich gesehen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im SGB X entsprechende Regelungen zu treffen.

- Nach der bisherigen Rechtslage sind direkte Anfragen an andere Sozialleistungsträger (oder an sonstige Träger des Sozialgeheimnisses), die zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich sind, nur dann zulässig, wenn die Direktabfrage zugleich der Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwandes dient (§ 67 a II 2 Nr. 1 lit. b SGB X). Nach Auffassung des Bundesrates muss es als Übermittlungsgrund ausreichend sein, wenn die Abfrage zur Überprüfung der Angaben des Betroffenen erforderlich ist. Durch die Direktanfrage kann z.B. auch vermieden werden, dass gerade in Fällen erheblichen Missbrauchsverdachts der Betroffene um seine Mitwirkung bei der Überprüfung ersucht werden muss und Verdunklungsmaßnahmen einleiten kann.
- Über die bereits bestehenden Möglichkeiten des Bundesamts für Finanzen, den Sozialleistungsträgern bestimmte Daten zu übermitteln (§ 45 d EStG), hält es der Bundesrat für notwendig, dass das Bundesamt für Finanzen den Sozialhilfeträgern auf Anfrage die Zahl der Freistellungsaufträge und die betroffenen Kreditinstitute mitzuteilen hat, die von Personen erteilt wurden, deren Vermögen bei der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist. Die Träger der Sozialhilfe können aufgrund dieser Mitteilung prüfen, ob die Betroffenen das Vermögen, auf das sich die Freistellungsaufträge beziehen, bei der Sozialhilfe korrekt angegeben haben. Erst durch Nennung auch der von Freistellungsaufträgen betroffenen Kreditinstitute ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für gezielte weitere Nachforschungen. Diese Möglichkeit muss auch in automatisierter Form eröffnet werden.

(noch Ziffer 4)

j) Sanktionen

Die im Entwurf vorgesehenen Sanktionen (§ 40) sind nach Auffassung des Bundesrates nicht ausreichend. Sanktionen müssen wirksam sein, um ihren Zweck erreichen zu können. Deshalb fordert der Bundesrat, dass die Hilfe zum Lebensunterhalt im Fall der Verweigerungshaltung um 30 vom Hundert zu kürzen ist. Weitere Kürzungsschritte bis hin zur vollständigen Einstellung der Leistung, sollten in das Ermessen des Sozialhilfeträgers gestellt werden. Gleichzeitig ist festzulegen, dass die Kürzung bzw. Versagung solange bestehen bleibt, bis der Betreffende seine Verweigerungshaltung aufgibt und seine Verpflichtungen erfüllt.

Ferner fordert der Bundesrat, dass Rechtsmittel gegen eine Kürzung oder Einstellung der Hilfe keine aufschiebende Wirkung haben dürfen. Sanktionen müssen tatsächlich und sogleich vollzogen werden, um die angestrebte Wirkung zu entfalten.

AS, FJ,
FS

5. Der Gesetzentwurf ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Es liegt noch keine Regelsatzverordnung vor, auf deren Grundlage die Regelsatzbemessung erfolgt. Insofern ist nicht festzustellen, ob hier dem Bedarfsdeckungsprinzip Rechnung getragen wird und welche finanziellen Folgen sich ergeben. Allein aus dem Gesetzestext des Artikels 1 (§ 29 SGB XII) ist der Regelungsumfang nicht ersichtlich. Diese Vorschrift sowie die davon abgeleiteten Vorschriften sind deshalb ohne RegelsatzVO nicht entscheidungsfähig.
- Ohne endgültige Klarheit in der Ausgestaltung der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und deren Auswirkungen machen die Regelungen des Gesetzentwurfes zur Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII wenig Sinn. Dies betrifft sowohl den Personenkreis, der durch das SGB II betreut werden soll, als auch den Leistungsumfang. Das Sozialhilferecht hatte bisher eine systematisch und finanziell nicht gewollte Auffangfunktion gegenüber den vorrangigen Sozialleistungsgesetzen. Dies darf - sollen nicht neue "Verschiebebahnhöfe" geschaffen werden - so nicht fortgesetzt werden.

(noch Ziffer 5)

- In den Gesetzentwurf wurden eine Vielzahl von Vorschriften übernommen, die der Modifizierung bedürfen oder gänzlich entfallen können. Auch hier ist ein Überarbeitungsbedarf erkennbar, der einen größeren zeitlichen Rahmen benötigt.
- Die Länder und Kommunen stehen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen unter einem enormen Kostendruck, dessen Auswirkungen nur dann handhabbar werden können, wenn eine grundlegende strukturelle Reform durchgeführt wird. Diesen Handlungsdruck hat die Bundesregierung völlig negiert.
- Mit dem vorliegenden Gesetz, das schon zum 1. Juli 2004 in Kraft treten soll, verkennt die Bundesregierung völlig die enorme Belastung im personellen und organisatorischen Bereich bei den jeweiligen Sozialleistungsträgern, die zusätzlich noch die Regelungen des SGB II (das teilweise auf das SGB III verweist) umsetzen sollen. Das wird auch bei bestem Willen nach den bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung des Gesetzes zur bedarfsorientierten Grundsicherung von den Verwaltungen vor Ort nicht zu bewältigen sein.

FJ 6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern eine grundlegende Strukturreform der Sozialhilfe, insbesondere im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen, in Angriff zu nehmen.

Begründung:

Die Länder haben mit Beschluss der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden vom 6./7. Mai 2003 die Bundesregierung einstimmig gebeten, die im Bereich der Sozialhilfe notwendigen grundlegenden Reformen aus dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe abzutrennen und gemeinsam mit den Ländern zu entwickeln. Die Bundesregierung ist dem ohne überzeugende Gründe nicht nachgekommen und hat dem angesprochenen Reformbedarf im vorliegenden Gesetzentwurf allenfalls ansatzweise Rechnung getragen.

(noch Ziffer 6)

Insbesondere in folgenden Feldern besteht dabei weiterhin dringender Handlungsbedarf:

- Der Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen muss nicht nur in einzelnen Vorschriften sondern strukturell umgesetzt und unterstützt werden.
- Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind klar von den Maßnahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen abzugrenzen.
- Die hierdurch erst möglich werdende Beschränkung der Realisierung des Nachranges hinsichtlich der Maßnahmen, die ausschließlich behinderungsbedingt sind.
- Die Systematik für die Einbeziehung der Leistungen Dritter ist vom Grundsatz her zu überdenken, da die den §§ 93 ff. BSHG zu Grunde liegenden Hoffnungen auf die Entwicklung eines kostendämpfend wirkenden Marktgeschehens sich nicht erfüllt haben.

B

Für den Fall, dass die Empfehlung auf Ablehnung des Gesetzentwurfs keine Mehrheit findet, empfehlen

der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,

der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und

der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)**,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AS, FJ, 7*) Zu Artikel 1 (§ 24 und § 95 Satz 1 und Satz 2 bis 4 - neu - SGB XII)
FS

In Artikel 1 ist § 24 zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 1 § 95 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter ", die für die Leistung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 Abs. 5 örtlich zuständig wären" sind zu streichen.

b) Folgende Sätze sind anzufügen:

"Zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person geboren ist. Liegt der Geburtsort der leistungsberechtigten Person im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 103 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

*) Die Empfehlungen in Ziffern 7 bis 14 entfallen bei Annahme von Ziffer 1 oder 2 oder 5.

(noch Ziffer 7)

Begründung

Die Leistungen an Deutsche im Ausland hatten eine erhebliche Bedeutung in der Zeit nach den beiden Weltkriegen, als viele Deutsche im Ausland lebten und dort in Not geraten waren. Seither haben sich die Verhältnisse grundlegend geändert. Zum einen bietet über- und zwischenstaatliches Recht in vielen Staaten bereits einen ausreichenden Schutz, zum anderen kann eine Hilfe auch über das Konsulargesetz, das anzupassen wäre, sichergestellt werden. Bei länger dauernder Hilfebedürftigkeit ist dem Hilfebedürftigen zuzumuten, wieder - ggf. mit Hilfe seiner Auslandsvertretung - nach Deutschland zurückzukehren.

Der bisherige § 119 BSHG, der mit § 24 des vorliegenden Gesetzentwurfs im neuen SGB XII verankert werden soll, hatte absoluten Ausnahmecharakter. Er durchbrach zum einen das Territorialprinzip, zum anderen hat der Gesetzgeber durch die Neuformulierung 1993 zum Ausdruck gebracht, dass § 119 BSHG nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen soll. Tatsächlich sind aber in den letzten Jahren zunehmend Fälle missbräuchlicher Inanspruchnahme aufgetreten, indem Deutsche sich in ausländischen Touristengebieten niederließen, durch Gelegenheitsarbeiten unkontrollierbare Einkünfte erzielten und daneben Sozialhilfeleistungen in Anspruch nahmen. Dies hat Sinn und Zweck des § 119 BSHG konterkariert.

Unter den geänderten Verhältnissen kann heute auf eine Regelung entsprechend § 119 BSHG verzichtet werden.

- AS, FJ, 8. Zu Artikel 1 (§ 112 Abs. 01 und Abs. 02 - neu -, Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2a
FS - neu - SGB XII

In Artikel 1 ist § 112 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 sind folgende Absätze voranzustellen:

"(01) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt oder bezieht, Leistungen erbringt oder erbracht hat, die geeignet sind oder waren, diese Leistungen auszuschließen oder zu mindern, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(noch Ziffer 8)

(02) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist oder war, die geeignet sind oder waren, Leistungen auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat dem Träger der Sozialhilfe auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend."

b) Absatz 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Personen, auf die die Vermutung des § 37 Abs. 1 Satz 1 anzuwenden ist."

c) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Behörden und öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Trägern der Sozialhilfe auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, soweit die Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch es erfordert."

Begründung:

Zur Vermeidung des missbräuchlichen Bezugs von Sozialhilfeleistungen ist es erforderlich, die Auskunftsmöglichkeiten der Träger der Sozialhilfe zu verbessern, insbesondere eine Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur Auskunftserteilung einzuführen. Auch private und gewerbliche Versicherungsunternehmen müssen den Trägern der Sozialhilfe künftig Auskünfte erteilen. Erforderlich ist es darüber hinaus, eine Nachfrage bei den Gewerbeämtern zu ermöglichen, um überprüfen zu können, ob eine nachfragende Person ein Gewerbe angemeldet hat, das sie dem Träger der Sozialhilfe verschwiegen hat.

Der neue Absatz 01 regelt Auskunftspflichten im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung. Auskunftspflichtig sind diejenigen, die einer nachfragenden Person oder einer in § 19 Abs. 1 und 2 genannten Person Leistungen erbringen, die bei der Entscheidung des Sozialhilfeträgers über die Gewährung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind.

(noch Ziffer 8)

Die Auskunftspflicht nach Absatz 02 betrifft Geld- und Kreditinstitute oder Versicherungen mit allen Anlageformen, die zu berücksichtigendem Einkommen oder Vermögen führen. Dem Auskunftspflichtigen steht für die Erteilung der Auskünfte eine Entschädigung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X zu.

Der neue Absatz 2a stellt sicher, dass Behörden und öffentlichen Stellen die zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch und zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches erforderlichen Auskünfte erteilen.

FJ 9. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 35a SGB VIII)

In Artikel 7 Nr. 2 ist die Angabe "§ 35a Abs. 2" durch die Angabe "§ 35a Abs. 3" und die Angabe "§ 49 Abs. 3 und 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 48 Abs. 3 und 4 Satz 1" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

FJ 10. Zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 35a SGB VIII)

In Artikel 7 Nr. 2 ist die Angabe "§§ 49, 51 und 52" durch die Angabe "§§ 49 und 51" zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen des SGB VIII sind mit einem trägerübergreifenden persönlichen Budget, welches mit der Bezugnahme auf § 52 eingeführt würde, nicht vereinbar. Bei den im 4. Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII geregelten Leistungen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige) handelt es sich ausnahmslos um persönliche und erzieherische Hilfen, die als Dienstleistungen zu erbringen sind (vgl. § 11 Satz 2 SGB I). Das SGB VIII sieht dementsprechend neben der direkten Leistungserbringung durch den Jugendhilfeträger nur die Kostenübernahme im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis für Dienstleistungen von Leistungserbringern vor (§ 77 und §§ 78a ff. SGB VIII).

(noch Ziffer 10)

Eine Ersetzung durch Geldleistungen an die Eltern der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährdet die notwendige Fachlichkeit der Leistung. Im Unterschied zu anderen Behinderten, die bei der Inanspruchnahme eines persönlichen Budgets das Risiko der Fachlichkeit selbst beschaffter Leistungen in eigener Person zu tragen haben und damit in ihrer Eigenverantwortung gestärkt werden, würden bei der Gewährung eines Budgets an personensorgeberechtigte Eltern Verantwortung und Risikotragung zum Nachteil behinderter Kinder und Jugendlicher auseinanderfallen.

FJ 11. Zu Artikel 7 Nr. 3a - neu - (§ 41 Abs. 1 Satz 1a - neu SGB VIII)

In Artikel 7 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

'3a. In § 41 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nur, wenn der junge Volljährige an einer schulischen oder beruflichen Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme teilnimmt." '

Begründung:

Die gesellschaftliche Integration junger Menschen sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit erfolgt zu wesentlichen Teilen im Rahmen schulischer oder beruflicher Ausbildung. Durch die Bindung der Hilfestellung an eine schulische oder berufliche Ausbildung wird sichergestellt, dass der junge Volljährige die Zeit der Hilfestellung sinnvoll nutzt, um in der Zukunft ein eigenständiges Leben führen zu können. Die erzieherische Leitlinie des Gesetzes wird betont. Im Sinne des aktivierenden Sozialstaates entspricht die Neuregelung dem Grundsatz des "Förderns und Forderns".

AS, FJ, FS 12. Zu Artikel 7 Nr. 4a - neu - (§ 50 Abs. 3 und § 50a - neu - SGB VIII)

In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer einzufügen:

'4a. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

(noch Ziffer 12)

"§ 50a

Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, so hat es von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und nach Maßgabe von Absatz 2 die geeigneten und notwendigen Maßnahmen zu treffen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese das Jugendamt über solche Anhaltspunkte informieren.

(2) Das Jugendamt ist befugt, die Personensorgeberechtigten zur Klärung des Gefährdungsrisikos zu befragen; diese sind zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt verpflichtet. Das Kind oder der Jugendliche ist im notwendigen Umfang in das Gespräch einzubeziehen.

(3) Das Jugendamt bietet den Personensorgeberechtigten Leistungen, insbesondere Hilfe zur Erziehung, an. Sind diese nicht bereit oder in der Lage, die Leistung in Anspruch zu nehmen und auf diese Weise die Gefährdung abzuwenden, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Bei Gefahr im Verzug oder fehlender Fähigkeit oder Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr hat das Jugendamt selbst die Information weiterzugeben.

(noch Ziffer 12)

(4) Eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist insbesondere zu vermuten

1. wenn das Kind oder der Jugendliche wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Strafgesetze verstoßen hat,
2. wenn das Kind oder der Jugendliche Anzeichen einer drohenden Abhängigkeit von Betäubungsmitteln oder anderen Suchtmitteln erkennen lässt,
3. bei körperlicher Misshandlung oder sexuellem Missbrauch des Kindes oder
4. bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr." '

Als Folge

ist § 50 Abs. 3 aufzuheben.

Begründung:

§ 50 Abs. 3 SGB VIII räumt dem Jugendamt einen weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage ein, ob es zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes ein Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält. In der Praxis ist eine Zurückhaltung der Jugendämter bei der Anrufung der Familiengerichte zu erkennen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass mit Blick auf das Elternrecht (Artikel 6 GG) die Schwelle für Eingriffe in die elterliche Sorge in § 1666 BGB vom Gesetzgeber hoch angesetzt wurde.

(noch Ziffer 12)

Mit Blick sowohl auf die Fälle der Kindesmisshandlung bzw. Kindesvernachlässigung, bei denen Kinder schwerst geschädigt oder getötet wurden, als auch auf die Ereignisse, in denen Kinder und Jugendliche durch besonders aggressives und gewalttätiges Verhalten sich selbst und auch andere gefährdet haben, soll das staatliche Wächteramt bzw. der Schutzauftrag der Jugendämter gesetzlich stärker betont werden. Diese sind nicht ausschließlich Dienstleistungsbehörden.

Neu eingeführt werden die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Erteilung der notwendigen Auskünfte gegenüber dem Jugendamt und die gesetzliche Festschreibung der Intervention des Jugendamtes bis hin zur Anrufung des Familiengerichts als "Muss-Vorschrift". Ferner wird auf die in der Praxis unumgängliche Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen der Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, hingewiesen, damit Jugendämtern auch die notwendigen Erkenntnisse zufließen und sie ihrem Schutzauftrag gerecht werden können.

Die neue Vorschrift des § 50a SGB VIII soll damit zum einen ein praxisgerechtes Instrument zur Früherkennung von Erziehungsdefiziten und Hilfebedarf darstellen, zum anderen auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität durch eine möglichst frühzeitige Einwirkung auf gefährdete Jugendliche leisten.

Eine Klärung, ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und ob ein entsprechender Hilfebedarf besteht, ist dem Jugendamt oft nur bei einem Gespräch mit den Eltern möglich. Die Regelung sieht deshalb vor, dass das Jugendamt die Eltern befragen darf und diese zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Zeichnet sich im Rahmen des Gesprächs ein Jugendhilfebedarf ab, muss das Jugendamt entsprechende Beratung und sonstige Leistungen anbieten. Sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht bereit, hiervon Gebrauch zu machen und ihrer Erziehungsverantwortung nachzukommen, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

Was unter dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu verstehen ist, wurde bislang nicht eindeutig definiert. Die Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs mit einer nicht abschließenden Aufzählung von Beispielsfällen, soll dazu beitragen, dass Jugendämter früh und vor allem rechtzeitig auf den Plan treten.

AS, FJ,
FS

13. Zu Artikel 7 Nr.4a - neu -, *)

5a - neu - und 5 b - neu -,

6, 7 - neu - bis 9 - neu -

(§ 89e Abs. 1, § 91 Abs. 2 und 3 bis 7, § 92 Abs. 3,

§ 93, § 93a - neu -, § 94, § 97b - neu -SGB VIII);

Zu Artikel 7 Nr.1,

8a - neu - und 8b - neu -

(§ 10 Abs. 01 - neu -, Abs. 1 und 2, § 96 und 97a Abs. 1 und 2

SGB VIII)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4 ist folgende neue Nummer einzufügen:

'4a. Dem § 89e Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine nach Satz 1 begründete Erstattungspflicht bleibt bestehen, wenn und solange sich die örtliche Zuständigkeit nach § 86a Abs. 4 richtet."

b) Nach Nummer 5 sind folgende Nummern einzufügen:

'aa) 5a. § 91 wird wie folgt geändert:

aaa) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 2 bis 6.

*) Bei Annahme von Ziffer 12 künftig Nr. 4b neu.

(noch Ziffer 13)

bbb) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Der junge Volljährige, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Eltern werden zu den Kosten

1. der Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. der Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21 Satz 3) und
3. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41), soweit diese den in Absatz 1 Nr. 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, herangezogen.

ccc) Im neuen Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

ddd) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Eltern werden nur dann zu den Kosten herangezogen, wenn der junge Mensch die Kosten nicht selbst tragen kann."

bb) 5b. § 92 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Kosten der in § 91 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 6, Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 genannten Leistungen und anderen Aufgaben tragen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch insoweit, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 93 bis 94 zuzumuten ist; in diesem Umfang werden diese Personen zu den Kosten herangezogen." "

c) Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 93 wird wie folgt gefasst:

(noch Ziffer 13)

"§ 93

Heranziehung des jungen Menschen

(1) Junge Volljährige sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 2 genannten Leistungen aus ihrem Einkommen nach den §§ 80, 82 und 83 und ihrem Vermögen nach den §§ 85 und 86 des Zwölften Buches heranzuziehen. Kinder und Jugendliche sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen; sie sind nur aus ihrem Einkommen nach Maßgabe der §§ 80, 82 und 83 des Zwölften Buches heranzuziehen. Für die Heranziehung eines Leistungsberechtigten nach § 19 gelten die Sätze 1 und 2 seinem Lebensalter entsprechend.

(2) Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 77 bis 79 des Zwölften Buches entsprechend. Als gleichartige Einrichtung im Sinne des § 83 des Zwölften Buches gilt auch eine selbständige sonstige Wohnform nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 21, 34, die Vollzeitpflege nach § 33 sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35, sofern diese außerhalb der eigenen Familie erfolgt.

(3) Erhält der junge Mensch Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweiligen Leistungen der Jugendhilfe dienen und nicht bereits als Einkommen im Sinn der Absätze 1 und 2 berücksichtigt wurden, so hat er diese unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

(4) Die Heranziehung des jungen Menschen erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenem Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird."

(noch Ziffer 13)

d) Nach Nummer 6 sind folgende Nummern anzufügen:

'7. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

"§ 93a

Heranziehung des Ehegatten und des Lebenspartners

Ehegatten und Lebenspartner sind zu den Kosten der Leistungen nach § 91 Abs. 2 Nr. 2 und 3 heranzuziehen. § 93 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend."

8. § 94 wird wie folgt gefasst:

"§ 94

Heranziehung der Eltern

(1) Die Eltern sind zu den Kosten der in § 91 Abs. 1 und 2 Nr. 1 genannten Leistungen und vorläufigen Maßnahmen heranzuziehen. Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags von jedem Elternteil, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird. Wird Hilfe zur Erziehung nach § 32 gewährt, so wird nur der Elternteil, der mit dem Kind oder Jugendlichen zusammenlebt, zu den Kosten herangezogen. § 93 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Grundlage des Kostenbeitrags sind die Kosten, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen aufbringt. Für die Heranziehung sollen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge festgelegt werden.

(3) Bei sehr hohem Einkommen oder Vermögen der unterhaltspflichtigen Eltern bzw. des Elternteils ist die Heranziehung bis zur Höhe des Jugendhilfeaufwands möglich.

(noch Ziffer 13)

(4) Erhalten die Eltern oder ein Elternteil Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen und nicht bereits als Einkommen berücksichtigt wurden, so haben sie diese unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses gewährt und bezieht einer der Elternteile für den jungen Menschen Geldleistungen, so hat dieser Elternteil mindestens einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das Kind oder den Jugendlichen entfallenden Kindergeldes oder einer dieser Leistung vergleichbaren Leistung zu zahlen; dabei findet § 1612b Abs. 5 BGB keine Anwendung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist insoweit berechtigt, anstelle des Kostenbeitrags das anteilige Kindergeld oder die diesem vergleichbare Leistung durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.

(5) Zu einem Kostenbeitrag für Leistungen an junge Volljährige können Eltern nur herangezogen werden, wenn und soweit Unterhaltsansprüche vorrangig oder gleichrangig Berechtigter nicht geschmälert werden.

(6) Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten ist abzusehen, wenn das Kind, die Jugendliche oder die junge Volljährige schwanger ist oder ein leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. Von der Heranziehung soll im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung, insbesondere die Aufrechterhaltung des Kontakts zu dem Kind oder Jugendlichen oder seine angestrebte Rückführung, gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundenen Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird."

(noch Ziffer 13)

9. Nach § 97a wird folgender § 97b eingefügt:

"§ 97b
Übergangsregelung

Für Leistungen und vorläufige Maßnahmen, die vor dem (Tag des Inkrafttretens) gewährt worden sind und über diesen Tag hinaus erbracht werden, richtet sich die Heranziehung zu den Kosten bis zur Beendigung nach den bis zu diesem Tag geltenden Regelungen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004." '

Als Folge ist

Artikel 7 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 10 wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

"(01) Der Nachrang der Jugendhilfe gegenüber der Verpflichtung zur Selbsthilfe und zum Unterhalt wird dadurch hergestellt, dass der junge Mensch, sein Ehegatte oder Lebenspartner und seine Eltern aus ihren Einkommen und Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 a zu den Kosten der Leistungen und anderen Aufgaben herangezogen werden. In dem Umfang, in dem der notwendige Unterhalt des jungen Menschen durch Leistungen zum Unterhalt nach diesem Buch sichergestellt wird, gilt der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des jungen Menschen als erfüllt."

(noch Ziffer 13)

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Verpflichtungen dritter Personen sowie der Träger anderer Sozialleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen Anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind."

cc) In § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bundessozialhilfegesetz" durch die Wörter "Zwölften Buch" ersetzt.' [Entspricht der Regierungsvorlage].

b) Nach Nummer 8 - neu - sind folgende Nummern einzufügen:

'8a. § 96 wird aufgehoben.

8b. § 97a wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe "nach den §§ 93, 94 Abs. 1 und 2" wird durch die Angabe "nach den §§ 93 bis 94" ersetzt.

bbb) Nach dem Wort "Volljährige" werden die Wörter ", deren Ehegatten und Lebenspartner" eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Soweit dies für die Berechnung der laufenden Leistung nach § 39 Abs. 6 erforderlich ist, sind Pflegepersonen verpflichtet, dem örtlichen Träger darüber Auskunft zu geben, ob der junge Mensch im Rahmen des Familienleistungsausgleiches nach § 31 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden könnte und ob er ältestes Kind in der Pflegefamilie ist." '

(noch Ziffer 13)

Begründung:

Die Ausgaben für die Jugendhilfe sind seit Inkrafttreten des SGB VIII (1. Januar 1991) enorm gestiegen. Im gesamten Bundesgebiet ist ein Anstieg der Jugendhilfeausgaben von rd. 14,3 Milliarden Euro im Jahr 1992 auf rd. 19,2 Milliarden Euro im Jahr 2001 zu verzeichnen (letzter aktuell verfügbarer Stand der Statistik). Diese Last tragen in erster Linie die verantwortlichen Kommunen, die mittlerweile an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind. Auch und gerade im Interesse der jungen Menschen und ihrer Familien müssen die Kommunen, als tragende Säule der Jugendhilfe, handlungsfähig bleiben. Deshalb sind auch die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zur Heranziehung zu den Kosten zu novellieren. Durch die Änderungen werden die Möglichkeiten der Kostenheranziehung erweitert und auf das verwaltungsaufwändige Verfahren der Überleitung von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen verzichtet. Soweit möglich erfolgt die Kostenheranziehung durch Pauschalen (Verwaltungsvereinfachung). Eltern mit sehr hohem Einkommen oder Vermögen werden am Jugendhilfeaufwand angemessen beteiligt.

- AS, FS, 14. Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe a - neu - und Buchstabe b (§ 90 Abs. 1 Satz 1
FJ Nr. 3, Satz 2 und Abs. 4 SGB VIII)

Artikel 7 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter "in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 24" durch die Wörter "in Tageseinrichtungen und Tagespflege nach den §§ 22 bis 24" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern "der Tageseinrichtungen" die Wörter "oder der Tagespflege" eingefügt.

(noch Ziffer 14)

- b) In Absatz 4 werden die Wörter "§§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Wörter "§ 77 bis 80, 82 und 83 des Zwölften Buches" ersetzt.' [Entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage]

Begründung:

Die Erhebung von Teilnahmebeiträgen auch für die Tagespflege ermöglicht eine Pauschalierung (Verwaltungsvereinfachung) und führt zu einer Gleichbehandlung mit den Kostenbeteiligungsregelungen bei den Kinderkrippen, Kindergärten und Horten. Die Regelung über die bisherige Kostenbeteiligung mittels Kostenbeitrag war deshalb aufzuheben.